



Senat 3

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig. Die Medieninhaberin der „Kronen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

Wien, 16.10.2023

CR Klaus Herrmann

Krone Multimedia GmbH & Co KG

per E-Mail

Sehr geehrter Herr Chefredakteur Herrmann!

Der Senat 3 des Presserats befasste sich aufgrund von Mitteilungen mehrerer Leserinnen und Leser mit dem Beitrag „‘Untertauchen ging schnell‘“, erschienen am 31.07.2023 auf Seite 15 der „Kronen Zeitung“, sowie dessen Onlineversion „Kinder ertränkt: ‚Untertauchen ging schnell‘“, erschienen am 31.07.2023 auf „krone.at“.

In dem Artikel wird berichtet, dass eine 36-jährige zweifache Mutter aus Niederösterreich ihre zwei Kinder im Pool ertränkt habe. Sie wirke selbst wie tot, wenn sie über ihr furchtbares

Verbrechen spreche, die Augen blicken ins Leere; ihre Anwältin wird damit zitiert, dass die Betroffene „erloschen“ sei. Weiters wird die Mutter damit zitiert, dass die Kinder der ganze Sinn ihres Lebens gewesen sei und sie bei der Tat eine „Erlösung“ gespürt habe: *„Das Untergehen ist ganz schnell gegangen.“*

Anschließend heißt es, dass sie ihre Töchter widerstandslos im Pool unter Wasser drücken habe können. Der Todeskampf sei auf den Videokameras des Hauses festgehalten worden. Danach habe sie ihre Kinder in Badetücher gewickelt, sie wie zum Schlafen ins Bett gelegt und ihren Mann per WhatsApp verständigt. Als dieser verzweifelt versucht habe, sie am Handy zu erreichen, sei die 36-Jährige mit ihrem Auto gerade gegen einen Baum gerast.

Am Ende des Beitrags wird angemerkt, dass eine postnatale Depression nach der Geburt der zweiten Tochter im Raum stehe, die Mutter deswegen auch in psychiatrischer Behandlung gewesen sei. Ihre Anwältin wird damit zitiert, dass es seit März immer schlimmer geworden sei, obwohl die ganze Familie, auch die Eltern und Schwiegereltern ihr geholfen hätten, bis sie ihre eigenen Kinder ertränkt habe.

Dem Beitrag ist u.a. ein Foto beigefügt, auf dem die Mutter und ihre ältere Tochter einander einen Kuss geben, wobei die Gesichtszüge der Abgebildeten großflächig verpixelt wurden.

Mehrere Leserinnen und Leser wandten sich an den Presserat und kritisierten sowohl die Überschrift des Beitrags als auch die Veröffentlichung des Fotos als pietätslos.

Der Senat hat beschlossen, in dieser Angelegenheit kein Verfahren einzuleiten. Dabei war vor allem wesentlich, dass das Bild offenbar von der Anwältin zur Verfügung gestellt und die Gesichter von Mutter und Tochter großflächig verpixelt wurden. Nach Auffassung des Senats wurden die Anonymitätsinteressen des Kindes somit ausreichend gewahrt (siehe Punkt 5.4 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; vgl. etwa die Fälle 2015/057, 2016/153, 2019/235 und 2019/S004-I). Außerdem ist bei der Überschrift durch die Anführungszeichen einigermaßen erkennbar, dass es sich dabei um ein Zitat der Tatverdächtigen handelt (vgl. Punkt 3.1 des Ehrenkodex sowie die Fälle 2012/55, 2015/122 und 2016/203).

Dennoch weist Sie der Senat darauf hin, dass bei Kindern dem Schutz der Intimsphäre prinzipiell Vorrang vor dem Nachrichtenwert einzuräumen ist (Punkt 6.2 des Ehrenkodex). Nach der Entscheidungspraxis des Presserats zählen Momente des Todes zur Privatsphäre; der Senat kann die Kritik der Leserinnen und Leser an der Veröffentlichung des Zitats zur Tötungsmethode daher nachvollziehen (siehe dazu etwa die Entscheidung 2020/254). Darüber hinaus zeigt das Bild grundsätzlich einen privaten Moment zwischen der Mutter und Tochter (vgl. in dem Zusammenhang die Entscheidungen 2014/191, 2014/S008-I und 2017/239).

Schließlich drückt der Senat auch noch sein Unbehagen darüber aus, dass der Artikel zu einem Großteil auf den Schilderungen der Rechtsanwältin der tatverdächtigen Mutter beruht. Nach Ansicht der Senate des Presserats sollten sich Medien nicht einseitig auf die Perspektive der Tatverdächtigen oder deren Anwältinnen und Anwälte konzentrieren. Eine ausgewogene Berichterstattung erfordert es, der Perspektive des Opfers ausreichend Raum zu geben, etwa durch Einholung von Stellungnahmen von Opferschutzeinrichtungen (siehe bereits die Stellungnahme 2019/S001-I).

Der Senat fordert Sie dazu auf, bei der Kriminalberichterstattung in Zukunft mit mehr Sensibilität und Achtsamkeit vorzugehen, insbesondere wenn es sich bei den betroffenen Opfern um Kinder handelt.

Dieser Brief wird auf der Webseite des Presserats veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Alexander Warzilek, GF